

V e r t r a g
über die Lieferung und Abnahme von Fernwärme
Nummer 012.345.6789

Zwischen Herrn

Max Mustermann

Musterstraße 1

01234 Musterhausen

nachfolgend "**Kunde**" genannt

und den

Stadtwerken Energie Jena-Pößneck GmbH

Rudolstädter Straße 39

07745 Jena

nachfolgend "**Stadtwerke Energie**" genannt

nachfolgend gemeinsam "**Vertragspartner**" genannt

wird auf der Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), die zuletzt durch Art. 5 des Gesetzes vom 4. November 2010 (BGBl. I S. 1483) geändert worden ist, folgender Versorgungsvertrag abgeschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

(1) An das Gebäude/Grundstück **Musterstraße 1 in 01234 Musterhausen** wird vom Fernwärmenetz **Mustertrasse** ab dem **tt.mm.jjjj** Fernwärme in Form von Heißwasser geliefert.

(2) Parameter des Wärmeträgers

Vorlauftemperatur (ab Heizkraftwerk Jena ¹)	: 70 bis max. 130 °C (gleitend nach Außentemperatur)
Rücklauftemperatur _{max.}	: 55 °C
Vorlaufdruck _{max.}	: 12,0 bar
Differenzdruck an der Übergabestelle _{min.}	: 1,5 bar

¹ In Abhängigkeit von der aus der Fernwärmeabnahme resultierenden Umwälzmenge und der Verweilzeit im Heißwassernetz kann die Vorlauftemperatur an der Verbrauchsstelle unter derjenigen liegen, die am Ausgang Heizkraftwerk gemessen wird.

- (3) Der Kunde hat den Anschlusswert gemäß den Festlegungen in den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) durch eine von ihm beauftragte Fachfirma ermitteln lassen. Danach beträgt der höchste an der Anschlussstelle bereitzuhaltende Anschlusswert

... kW.

Der Kunde darf den vereinbarten Anschlusswert nur überschreiten, wenn hierüber zuvor ein Ergänzungsvertrag abgeschlossen worden ist. Die Tatsache einer Mehrlieferung ohne ergänzende vertragliche Vereinbarung begründet keine Verpflichtung der Stadtwerke Energie zur dauernden Bereithaltung der höheren Wärmeleistung; die in Anspruch genommene Mehrleistung wird dem Kunden in Rechnung gestellt.

§ 2

Übergabestelle und Messung

- (1) Die Hausanschlussstation ist Eigentum des Kunden.
- (2) Die Anlage des Kunden beginnt am Austrittsflansch der Absperrarmatur Vorlauf und endet am Eintrittsflansch der Absperrarmatur Rücklauf des Hausanschlusses.
- (3) Fernwärmemesseinrichtungen und Mengenbegrenzer sind unabhängig vom Einbauort Eigentum der Stadtwerke Energie. Die dort angebrachten Plomben dürfen nicht eigenmächtig entfernt werden.

§ 3

Dienstbarkeit

Der Kunde verpflichtet sich, die Eintragung einer kostenfreien notariellen beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Stadtwerke Energie in das Grundbuch zu bewilligen.

§ 4

Abrechnung und Preisänderung

- (1) Die Abrechnung erfolgt zu den jeweils gültigen Fernwärmepreisen (Anlagen: Fernwärme-Preisblatt 4 und Allgemeine Versorgungsbedingungen der Stadtwerke Energie für Fernwärme). Änderungen der Fernwärmepreise bzw. der Preisänderungsformeln richten sich nach dem Fernwärme-Preisblatt 4 und werden nach öffentlicher Bekanntgabe gemäß § 1 Abs. 4 AVBFernwärmeV wirksam.

Der im Preisblatt 4, Abschnitt II, Punkt 2 genannte Basisleistungspreis wird um 5,00 € (netto) je kW Anschlusswert reduziert.

- (2) Das verbrauchsunabhängige Entgelt ist unabhängig vom Fernwärmebezug vom Beginn der Bereitstellung der Fernwärme nach § 1 Absatz 1 zu zahlen.

§ 5

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Bestandteile dieses Vertrages sind:
 - das Vertragsanschreiben vom tt.mm.jjjj;
 - das Fernwärme-Preisblatt 4 in der jeweils gültigen Fassung;
 - die AVBFernwärmeV in der jeweils gültigen Fassung;
 - die Allgemeinen Versorgungsbedingungen für Fernwärme der Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH nebst Preisblatt zu den Allgemeinen Versorgungsbedingungen für Fernwärme der Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH in der jeweils gültigen Fassung und
 - die Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Fernwärmenetz der Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH (TAB 1 und TAB 2) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Sollte eine Bestimmung des Vertrages oder Teile davon unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, welche dem wirtschaftlichen und/oder technischen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Dies gilt auch für im Vertrag enthaltene Regelungslücken.
- (3) Kommt es zwischen den Vertragspartnern zu keiner Einigung, stehen den Stadtwerken Energie die Rechte entsprechend den §§ 315 und 316 BGB zu.
- (4) Die Stadtwerke Energie sind berechtigt, in Anwendung der in der AVBFernwärmeV gegebenen Möglichkeiten die Allgemeinen Versorgungsbedingungen der Stadtwerke Energie für Fernwärme nebst dem Preisblatt zu den Allgemeinen Versorgungsbedingungen der Stadtwerke Energie für Fernwärme sowie die Technischen Anschlussbedingungen nach Absatz 1 durch öffentliche Bekanntgabe zu ändern. Hierbei sind berechtigte Interessen des Kunden zu berücksichtigen.
- (5) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit die Änderungen bzw. Ergänzungen von Vertragsbestandteilen nicht durch öffentliche Bekanntmachung oder in sonstiger vertraglich vereinbarter Weise erfolgen können.
- (6) Für den Fall, dass das von den Stadtwerken Energie versorgte Gebäude/Grundstück in gemeinschaftlichem Eigentum oder gemeinschaftlicher Nutzung mehrerer Beteiligter steht und nicht sämtliche Beteiligte diesen Fernwärme-Liefervertrag unterzeichnen, versichert(versichern) der(die) Unterzeichnende(n) mit seiner(ihrer, ihren) Unterschrift(en) ausdrücklich, von den übrigen Beteiligten rechtswirksam zum Abschluss dieses Fernwärme-Liefervertrages bevollmächtigt zu sein.
- (7) Die Stadtwerke Energie sind berechtigt, die Erfüllung des Vertrages oder von Teilen des Vertrages an Dritte zu übertragen.
- (8) Mit dem In-Kraft-Treten dieses Vertrages treten alle früheren Verträge oder Vereinbarungen über die Versorgung mit Fernwärme der in § 1 Absatz 1 genannten Verbrauchsstelle außer Kraft.

§ 6

Änderung der Rahmenbedingungen

Ändern sich die allgemeinen technischen oder wirtschaftlichen Verhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses so erheblich, dass die vereinbarten Bedingungen für den Kunden oder die Stadtwerke Energie nicht mehr zumutbar sind, so bleiben Änderungen der vertraglichen Bedingungen vorbehalten.

§ 7

Wechsel im Eigentum des zu versorgenden Gebäudes

Der Kunde verpflichtet sich schuldrechtlich gegenüber den Stadtwerken Energie, im Falle der Weiterveräußerung des Grundstückes oder Gebäudes beziehungsweise der Umwandlung des Eigentums nach den Grundsätzen des Wohnungseigentumsgesetzes oder des Übergangs der Nutzung an dem Grundstück/Gebäude auf einen anderen Nutzer, die Rechte und Pflichten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, auf den oder die neuen Eigentümer bzw. Nutzer zu übertragen.

§ 8

Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag ist mit dem in § 1 Absatz 1 genannten Liefertermin in Kraft getreten. Er wird auf die Dauer von 10 Jahren abgeschlossen.
Wird der Vertrag nicht vor Ablauf mit neunmonatiger Frist von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt, so verlängert er sich in Anlehnung an § 32 Absatz 1 der AVBFernwärmeV stillschweigend um jeweils 5 Jahre.
- (2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Musterhausen, den

Jena, den

Stadtwerke Energie Jena-Pöbneck GmbH

Kunde

Seite 5 des Vertrages Nummer 012.345.6789

Anlagen

- Anlage 1: Vertragsanschreiben vom tt.mm.jjjj
- Anlage 2: Fernwärme-Preisblatt 4, gültig ab 1. Juli 2013
- Anlage 3: AVBFernwärmeV vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. November 2010 (BGBl. I S. 1483)
- Anlage 4: Allgemeine Versorgungsbedingungen der Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH (Stadtwerke Energie) für Fernwärme nebst Preisblatt zu den Allgemeinen Versorgungsbedingungen der Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH (Stadtwerke Energie) für Fernwärme, gültig ab 1. August 2011
- Anlage 5: Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Fernwärmenetz der Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH (TAB 1 und TAB 2), gültig ab 1. September 2011